

TASCHEN GUIDE

Einfach! Praktisch!



Barbara Kettl-Römer

Elterngeld

2. Auflage

Geprüft
vom ZBFS



 Haufe
...

Inhalt

Wer erhält Elterngeld?	5
■ Allgemeine Voraussetzungen	6
■ Voraussetzungen für nichtdeutsche Eltern	9
Wie hoch ist das Elterngeld?	13
■ Die Grundregeln	14
■ Mehr als ein Kind? Mehr Elterngeld!	19
■ Ihr Anspruch als Arbeitnehmer	22
■ Ihr Anspruch als Selbstständige/r	29
■ Bei mehreren Einkommensarten	32
■ Mutterschaftsgeld und andere Sozialleistungen	34
■ So wird das Elterngeld steuerlich behandelt	39
Wie lange bekommen Sie Elterngeld?	41
■ Allgemeine Regelungen	42
■ Regelungen für Alleinerziehende	44
■ Wenn Sie sich die Kinderbetreuung teilen	45

Wo und wie Sie das Elterngeld beantragen	51
■ Die zuständigen Stellen	52
■ Formalvorschriften	57
■ Wie Sie Ihr Einkommen nachweisen	59
Elterngeld und Elternzeit	63
■ Was heißt eigentlich Elternzeit?	64
■ Wie Sie die Elternzeit einteilen können	70
■ Elternzeit und Urlaub	73
■ Elternzeit und Kündigungsschutz	74
Sonstige Leistungen	77
■ Mutterschaftsgeld	78
■ Arbeitgeberzuschuss	82
■ Kindergeld	85
■ Kinderzuschlag	89
■ Wichtige Internetadressen	92
■ Stichwortverzeichnis	93

Wer erhält Elterngeld?

Das Elterngeld wird einem weit gefassten Personenkreis gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen muss man nicht einmal in Deutschland wohnen, um es in Anspruch nehmen zu können. Auch die unterschiedlichsten Familienkonstruktionen werden berücksichtigt.

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welcher Personenkreis grundsätzlich Elterngeld bekommt (S. 6),
- wie der Begriff Elternschaft im Sinnes des Gesetzes definiert ist (S. 7),
- wie lange Ihr Anspruch auf Elterngeld erhalten bleibt (S. 8) und
- welche Voraussetzungen für nichtdeutsche Eltern gelten (S. 9).

Allgemeine Voraussetzungen

Grundsätzlich können Sie nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Elterngeld bekommen, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder Ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben,
- mit Ihrem Kind im selben Haushalt leben,
- das Kind selbst betreuen und erziehen und
- keine Erwerbstätigkeit ausüben bzw. eine Erwerbstätigkeit ausüben, Ihre Arbeitszeit aber auf durchschnittlich höchstens 30 Stunden pro Woche verringern (§ 1 Abs. 1 BEEG).

Wenn Sie nicht in Deutschland wohnen

Ebenfalls bezugsberechtigt sind Sie, wenn Sie oder Ihr Partner

- als Angestellte(r) eines Unternehmens oder im öffentlichen Dienst vorübergehend ins Ausland entsandt wurden,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung im Ausland tätig sind,
- als Entwicklungshelfer(in) oder Missionar(in) für ein Missionswerk im Ausland arbeiten, das Mitglied oder Vereinbarungspartner einer der folgenden Organisationen ist: Evangelisches Missionswerk Hamburg, Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., Deutscher katholischer Missionsrat, Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen.

- als „Grenzgänger“ in Deutschland arbeiten, aber im EU-Ausland bzw. in der Schweiz wohnen.

Als „vorübergehend“ gilt eine Entsendung nach EU-Recht üblicherweise, wenn sie nicht länger als zwölf Monate dauert. Es können aber je nach Entsendungsland und Einzelfall auch drei- oder vierjährige Auslandsaufenthalte als „vorübergehend“ anerkannt werden. Entscheidend ist dabei die Einstufung durch Ihre Krankenkasse in der Entsendebescheinigung E 101.

Wenn es nicht Ihr eigenes Kind ist

Entscheidend ist nicht nur die (nachgewiesene) biologische Elternschaft. Als Elternteil im Sinne des BEEG gelten Sie auch, wenn Sie

- ein Kind bei sich aufgenommen haben, das Sie adoptieren wollen,
- ein Kind Ihres Ehepartners oder Ihres gleichgeschlechtlichen Lebenspartners (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) in Ihren Haushalt aufgenommen haben oder
- als Vater, Ihr leibliches Kind bei sich aufgenommen haben, für das Ihre Vaterschaft noch nicht wirksam anerkannt wurde.

Selbst als Verwandter zweiten oder dritten Grades (z. B. Großvater oder -mutter, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen) können Sie Elterngeld bekommen, wenn Sie ein Kind aus Ihrer Verwandtschaft zur Pflege aufnehmen. Nämlich dann, wenn die biologischen Eltern tot, schwer krank oder schwerbehindert sind und sich deswegen nicht selbst um das Kind

kümmern können. Voraussetzung ist natürlich, dass Sie neben der Verwandtschaft die übrigen genannten Bedingungen erfüllen und dass kein anderer Berechtigter vorrangig Anspruch auf das Elterngeld erhebt (§ 1 Abs. 4 BEEG).

In all diesen Fällen entsteht der Anspruch auf Elterngeld allerdings nicht mit dem Tag der Geburt des Kindes, sondern erst ab dem Tag, an dem Sie das Kind bei sich aufgenommen haben.

Wenn Sie (erst einmal) weiter arbeiten

Selbst wenn Sie sich zunächst nicht selbst um Ihr Kind kümmern oder vorübergehend wieder voll arbeiten müssen, bleibt Ihnen der Anspruch auf das Elterngeld erhalten, bis Ihr Kind maximal 14 Monate alt ist – jedenfalls, wenn Sie einen wichtigen Grund dafür haben.

Beispiel



Das Kind wird am 1.6.2008 geboren. Die Mutter nimmt nach Ablauf der Mutterschutzfrist ihre Vollzeitätigkeit wieder auf. Der Vater ist zum Zeitpunkt der Geburt in Haft und wird am 31.10 entlassen. Ab dem 1.11. bekommt er für 9 Monate Elterngeld. Danach nicht mehr, da das Kind über 14 Monate alt ist.

Ansonsten erfüllen Sie die Anforderung des BEEG, wenn Sie

- gar nicht erwerbstätig sind oder
- einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die im Monatsdurchschnitt nicht über 30 Wochenstunden umfasst, oder
- Auszubildende(r) sind oder
- als Tagesmutter (nach § 23 SGB VIII) arbeiten und höchstens 5 Kinder in Tagespflege betreuen.

Voraussetzungen für nichtdeutsche Eltern

Für EU-Bürger

Alles, was Sie bisher gelesen haben, gilt für Sie genau wie für jeden Bürger mit deutschem Pass, wenn Sie als so genannter freizügigkeitsberechtigter Ausländer gelten, also aus einem Staat der Europäischen Union stammen. Dies gilt ebenso, wenn Sie aus einem der zum 1.5.2004 der EU beigetretenen Staaten oder aus der Schweiz stammen (es gibt ein entsprechendes Abkommen der EU mit der Schweiz).

Für Nicht-EU-Bürger

Stammen Sie aus einem Land außerhalb der Europäischen Union, können Sie ebenfalls nach denselben Regeln wie deutsche Eltern das deutsche Elterngeld beanspruchen, wenn Sie eine zusätzliche Voraussetzung erfüllen. Nämlich, wenn Sie eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis haben oder eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt bzw. berechtigt hat.

Grundsätzlich kein Anspruch für Nicht-EU-Bürger

Sie können kein Elterngeld beziehen, wenn Ihnen Ihre Aufenthaltserlaubnis zu einem der folgenden Zwecke erteilt wurde:

- zur Aufnahme eines Studiums, Sprachkurses oder Schulbesuchs in Deutschland (§ 16 Aufenthaltsgesetz)

Stichwortverzeichnis

- Adoptivkind 7, 22, 42, 58,
 64, 86, 88
 Alleinerziehende 26, 36, 39,
 44 f., 91
 Änderung 46, 50
 Antrag 81
 Ablehnung 59
 auf Elterngeld 52, 57, 62
 auf Elternzeit 37, 69 f.
 auf Kindergeld 88
 auf Kinderzuschlag 91
 auf Mutterschaftsgeld 81
 Arbeitgeberzuschuss 35, 79,
 80, 82 f.
 Arbeitnehmer 22, 24 f., 42,
 60, 64 f., 78
 Arbeitslosengeld 34, 38, 45,
 78, 90
 Arbeitszeitverringerung 67
 Ausbildung 65, 88 f.
 Ausland 6, 85
 Ausländer 9, 85 f.
 Auszubildende 8
Beamte 60, 79
 Behörden, zuständige 52
 Bezugsdauer 39, 48 f., 81
 Bundesversicherungsamt
 79, 81, 92
 Checklisten 12, 19, 62
 Einkommensnachweis 58 f.
 Einnahmen-
 Überschussrechnung 30,
 61
 Elternzeit 45, 52, 64 f.
 Enkelkinder 86
 Erwerbstätigkeit 6, 14, 90
 EU-Bürger 9, 85
 Existenzgründer 30
 Familienkasse 88, 91 f.
 Formular 81, 91 f.
 Freiberufler 14, 29
 Frühgeburten 35, 66, 78, 82
Geburtsurkunde 57, 88
 Geldwerter Vorteil 83
 Geringverdiener 16
 Geschwisterbonus 20
 Gewerbetreibende 14
 Gewinn 29 f.
Härtefälle 46
 Hausfrauen 15, 79
 Heimarbeit 65, 78
 Höchstbetrag 17 f., 80
Kindergeld 85 ff.
 Kinderzuschlag 89 ff.
 Klage 59, 69, 75
 Kriegsflüchtlinge 10
 Kündigung 75 f.
 Kürzung 47
Mehrlinge 19, 34, 39, 66,
 78, 82

- Mindestbetrag 15
Minijobber 65, 79, 92
Mutterschaftsgeld 29, 34,
35, 78 ff.
Mutterschutzfrist 66, 69 f.,
79 f., 83
Netto-Einkommen 16, 22 f.,
35, 59, 82
Nicht-EU-Bürger 9
Partnermonate 42
Pflegekind 7, 58, 64, 86, 88
Private Krankenversicherung
38, 79, 81, 92
Progression, steuerliche 39,
83
Rentenversicherung 38
Selbstständige 14, 29, 31 f.,
58, 60, 79
Sorgerecht 44, 58, 64
Sozialleistungen 34, 90
Sozialversicherung 31, 37,
80
Staatsangehörigkeit 6, 11
Steuerbescheid 30 f., 60
Steuerklasse 25 ff.
Steuerklassenwechsel 28,
84
Steuern 31, 40, 80
Tagesmutter 8, 67
Teilzeit 8, 18, 65, 67, 69, 73,
75
Unterhaltszahlungen 39
Urlaub 70, 74
Widerspruch 59
Wochenarbeitszeit 6, 44,
60, 64
Wohnsitz 6, 65, 86